



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

- Besondere Vertragsbedingungen -

Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

über die

Durchführung von Verkehrszählungen im Hamburger Straßennetz

gem.

**Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB) sowie nach
der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)**

Vergabenummer 2018000879

Finanzbehörde Hamburg
Organisation und Zentrale Dienste
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg

[REDACTED]
-431/33-
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	4
2.	RECHT	4
3.	ANSPRECHPARTNER	4
4.	VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG	4
5.	ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES	5
6.	DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	6
7.	PREISGESTALTUNG UND -BINDUNG; MINDESTLOHN	6
8.	HAFTUNG	8
9.	LIEFERBEGINN, -FRISTEN UND ANLIEFERUNG	9
10.	ABNAHME	9
11.	RECHNUNGSSTELLUNG	9
12.	KONTROLLEN	9
13.	SALVATORISCHE KLAUSEL	10

Vereinbarung

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,
Alter Steinweg 4, 20354 Hamburg

vertreten durch



– nachfolgend „AG“ (Auftraggeber) –

und

.....
(Firmenname, Adresse)

vertreten durch Herrn/Frau

– nachfolgend „AN“ (Auftragnehmer) –

Präambel

Bei dem AG besteht Bedarf für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Durchführung von Verkehrszählungen im Hamburger Straßennetz.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien die vorliegende Vereinbarung, die die wesentlichen Rahmenbedingungen und allgemeinen Regelungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien enthält.

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - jeweils in der gültigen Fassung - werden Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Bestimmungen der UVgO werden nicht Bestandteil des Vertrages. Weitere Regeln, Vorschriften und Normen sind ggf. in dieser Leistungsbeschreibung genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters können zum Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren führen. Einzelheiten hierzu unter Ziffer 17. HmbZVB-VOL/B.

2. Recht

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen der Leistungsbeschreibung, der HmbZVB-VOL/B, der Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen, die VOL/B und das BGB bzw. der übrigen allgemeinen Normen in dieser Reihenfolge - insbesondere im Falle einander widersprechender Regelungen - Anwendung.

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Dieser Vertrag unterliegt dem Geltungsbereich des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Transparenzportal veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Siehe dazu das den Vergabeunterlagen beigefügte Formular „Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarungen eines Rücktrittsrechts und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) bei Vergabeverfahren nach VOL, VOF und nach der Beschaffungsordnung (BO)“.

3. Ansprechpartner

Von der jeweiligen Bedarfsstelle und dem AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Vertrages schriftlich (mit Angabe der Telefonnummer) benannt. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertreter sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.07.2019 bis 30.06.2020 geschlossen.

Für den Fall, dass sich die Zuschlagserteilung z.B. wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert, beginnt der Vertrag nach Zuschlagserteilung und endet nach zwölf Monaten. In beiden Fällen verlängert er sich maximal dreimal jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner sechs Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt.

Es besteht kein Anspruch des AN gegen den AG auf Erbringung eines Mindestumfangs der ausgeschriebenen Leistung, zu leisten ist der tatsächliche Bedarf.

Der AG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN

- den Mitarbeitern seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstiger Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,
- die übernommene Leistung nicht zu dem vom AG benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
- schuldhaft gegen die aus Ziffer 6. dieser Leistungsbeschreibung resultierenden Verpflichtungen verstößt,

oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Änderungen des Vertrages

Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Der AG stehen dabei die Möglichkeiten des § 132 GWB zur Verfügung. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Gewerbebetrieb des ANs nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit, die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dem AG dies gemäß Ziffer 2 der HmbZVB-VOL/B anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von drei Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich vor, den Vertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von drei Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Vertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch (SGB I) und das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten.

Der AN verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis erlangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des AG auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Der AN hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können.

Der AN hat ferner die Pflicht, die mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Personen gemäß § 35 SGB I und § 5 BDSG zu verpflichten.

Der AN hat durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen gemäß Anlage zu § 9 BDSG Vorsorge gegen unbefugte Systemeingriffe von außen zu treffen. Der AN hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und etwaige Dritte, denen er sich zur Erbringung seiner Leistungen bedient, ebenso Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen treffen.

7. Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn

Die angebotenen Preise sind Festpreise. Die Einzelpreise der Positionen sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.

Hinweise für die Kalkulation:

Durchschnittswerte aus dem Zählprogramm 2017 zur Orientierung für die Angebotskalkulation (Achtung: Streuungen möglich!):

- Als Zählstelle wird sowohl ein Knotenpunkt als auch ein Querschnitt gewertet.
- Derzeit werden ca. 250 Knotenpunkte (davon ca. 225 Knoten mit 3-4 Knotenarmen und ca. 25 Knoten mit mehr als 4 Knotenarmen oder versetzte Knoten mit Verfolgung der Abbiegebeziehungen) und ca. 150 Querschnitte pro Jahr gezählt. Daraus ergibt sich eine ungefähre Aufteilung von:
 - 40 % Querschnitte, davon:
 - ca. 49 % 1-2 Fahrstreifen
 - ca. 36 % 3-4 Fahrstreifen
 - ca. 11 % 5-6 Fahrstreifen
 - ca. 3 % 7-8 Fahrstreifen
 - ca. 1 % mehr als 8 Fahrstreifen
 - 60 % Knoten, davon:
 - ca. 46 % 3-armig
 - ca. 37 % 4-armig
 - ca. 17 % mehr als 4-armig
- Bei einer Zählung können an einem Knoten oder Querschnitt mehrere Verkehrsteilnehmer gleichzeitig zu erfassen sein (Kfz und/oder Radfahrer und/oder Fußgänger). Pro Jahr werden insgesamt rund 400 Zählungen durchgeführt, diese werden ungefähr wie folgt kombiniert:
 - nur Kfz: ca. 250 Zählungen (250 Zählstellen)
 - nur Radfahrer: ca. 40 Zählungen (40 Zählstellen)
 - nur Fußgänger: keine
 - nur Kfz und Radfahrer (ohne Fußgänger): ca. 70 Zählungen (140 Zählstellen)
 - nur Kfz und Fußgänger (ohne Radfahrer): ca. 2 Zählungen (4 Zählstellen)
 - nur Radfahrer und Fußgänger (ohne Kfz): ca. 15 Zählungen (30 Zählstellen)

- Kfz und Radfahrer und Fußgänger: ca. 25 Zählungen (75 Zählstellen)
- An einem Knotenpunkt oder Querschnitt (= bei einer Zählung) kann das Zählen unterschiedlicher Verkehrsteilnehmer (= mehrere Zählstellen) miteinander kombiniert werden. Die Preise jeder Zählstelle werden dann zu einem Gesamtpreis einer Zählung addiert.
- Standardfall Zählauftrag (Mehr- oder Minderaufwände sind über das Jahr verteilt möglich):
 - Kfz: Unterscheidung nach zwei Klassen (Pkw und Schwerverkehr), alle möglichen Fahrbeziehungen pro Knotenarm
 - Radfahrer: längsfahrend, seiten- und richtungsgetrennt pro Knotenarm (z. B. Querschnitt einschließlich „Falschfahrer“)
 - Fußgänger: querend, richtungsgetrennt pro Knotenarm (z. B. Furten)
- Für ca. 70 Zähltage im Jahr ergibt sich ein rechnerisches Mittel von jeweils 5,7 Zählungen pro Zähltag.
- Im Mittel werden ca. 25 Zähler/innen je Zähltag eingesetzt (Streueung von 5 bis 70 Zählende möglich).
- Der erforderliche Personal- und Pkw-Einsatz kann je nach Knotengröße und Verkehrsstärke pro Knoten zwischen 2 Zählern in einem Pkw und 16 Zählern, auf 4-6 Pkw verteilt, schwanken. Im Durchschnitt ist von 4-5 Zählern und 2 Pkw pro Zählung auszugehen.

Alle Kosten für Vor- und Nachbereitung der Zählungen sowie sonstige Nebenkosten sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen. Ferner sind einzurechnen alle Rüstzeiten und evtl. Zusatzvergütungen für die Pkw-Gestellung an kalten Zähltagen. Für das Zählpersonal sind ggf. anfallende Nachtzuschläge (22.00 – 6.00 Uhr) und Wochenend- sowie Feiertagszuschläge pro Zähler/in gesondert anzugeben. Für die Auswertung von Videoaufnahmen werden vom AG derartige Zuschläge nicht gezahlt. Für Ingenieurleistungen und für die Tätigkeiten des geschulten Einweisungspersonals sind derartige Zuschläge in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

Die Mitwirkung des AN (Ingenieur oder gleichwertig qualifiziert) bei sporadischen Tests neuartiger Zähltechniken und –methoden, beim Auf- und Abbau von durch den AG bereitgestellten Zählgeräten (z.B. TopoBox) werden mit dem Ingenieurstundensatz vergütet.

Bei Aufträgen, die nicht über die pauschalen Stundensätze abgedeckt werden (z.B. Rückstaufassungen, komplizierte Nachverfolgung von Radfahrern und Fußgängern) und bei denen vom AN zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden muss, werden die anfallenden Personalstunden bei der Zählung oder Auswertung mit dem Stundensatz „Zähl-/Auswertungspersonal für Sonderaufgaben“ auf Nachweis vergütet. Der Personaleinsatz ist im Vorfeld mit dem AG abzustimmen.

Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Die Berechnung anderer oder zusätzlicher, als im anliegenden Preisblatt enthaltenen Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen) zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Subunternehmer weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen. Hierzu ist die entsprechende Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz bis zum Ende der Angebotsfrist vom Bieter einzureichen.

Die Angebotspreise basieren auf den Tarif- und ggf. Mindestlöhnen, die am letzten Tage der Angebotsfrist gültig waren.

Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarif- und Rahmenvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der AN eine Erhöhung des Vertragspreises - für den Anteil der lohnabhängigen Kosten beantragen; dieses kann bereits vor Ablauf des 1. Vertragsjahres erfolgen.

Anträge, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.

Kommt eine Einigung über die beantragten Preise nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres). In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zum Vertragsende weiter. Bis zum Ablauf des Vertrages gelten die vereinbarten Preise weiter.

Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

8. Haftung

Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

Außerdem hat der AN den AG und die Bedarfsstellen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der vom AN nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten gegen den AG oder die Bedarfsstellen geltend gemacht werden sollten.

Der AN verpflichtet sich, eine diese Haftung abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe (je Schadensereignis) abzuschließen:

- Personenschäden : 2 Mio. EUR
- Sachschäden: 1 Mio. EUR
- Vermögensschäden: 100 TEUR

Der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsvertrages sowie über die zuletzt gezahlte Versicherungsprämie ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung gegenüber dem AG zu erbringen.

Auf Verlangen des AG sind während der Vertragsdauer sämtliche Nachweise, aus denen sowohl die versicherte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrundegelegten Bedingungen genannt sind, in aktueller Fassung vorzulegen.

9. Lieferbeginn, -fristen und Anlieferung

Die Zählungen werden in der Regel wöchentlich per VOL-Bestellschein beauftragt und abgerechnet. Aufgrund evtl. Unwägbarkeiten, die im Zusammenhang mit den beschriebenen Verkehrszählungen auftreten können, kann der Gesamtumfang der zu beauftragenden Mengen unter- oder überschritten werden. Eine Mengengarantie kann insofern nicht gegeben werden. Dies ist bei der Kalkulation der Preise zu berücksichtigen (s. Verfahrensbrief Ziff. 2).

10. Abnahme

Unabhängig von der Rechnungszahlung gelten die erbrachten Leistungen als abgenommen, wenn der AG diese innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Zähldatum nicht beanstandet.

11. Rechnungsstellung

Die Zahlung des Rechnungsbetrages durch den AG erfolgt nach vertragsgemäßer Leistung und Rechnungseingang gem. den in den Vergabeunterlagen gemachten Angaben.


Rechnungen sind gem. Ziffer 13 der HmbZVB-VOL/B unter Angabe der Bestellnummer an die auftraggebende Bedarfsstelle und angegebenen Rechnungsadresse der FHH (Freie und Hansestadt Hamburg, 22222 Hamburg) zu adressieren und einzureichen.

Häufigkeit der Rechnungsstellung: innerhalb von 14 Tagen nach vertragsgemäßer Leistung (jeweils gem. VOL-Bestellschein).

Für eine umweltschonendere, schnellere und sichere Rechnungsverarbeitung bevorzugt die Freie und Hansestadt Hamburg den elektronischen Rechnungsempfang. E-Rechnungen sind durch die EU-Richtlinie 2010/45/EU der klassischen Papierrechnung gleichgestellt.

Die Kasse.Hamburg verarbeitet aktuell sowohl PDF-Rechnungen per Mail als auch Rechnungen nach dem ZUGFeRD-Standard. Der Rechnungsempfang im Standard X-Rechnung wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018 ermöglicht.

Rechnungen für die Kernverwaltung (alle Fachbehörden, Senats- und Bezirksämter bzw. alle Rechnungsanschriften mit der Postleitzahl 22222) können nach vorheriger Absprache mit der Kasse.Hamburg elektronisch an das dortige zentrale E-Mail-Postfach gesendet werden.

Weitere Fragen zum elektronischen Rechnungsempfang beantwortet Ihnen gerne die Finanzbehörde Kasse Hamburg ZRF. Senden Sie hierzu bitte bei Bedarf eine formlose E-Mail an 

Weiterhin muss immer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-ID) der FHH: DE 118509725 angegeben werden.

12. Kontrollen

Der AN gestattet den Mitarbeitern der Bedarfsstelle zu den betriebsüblichen Zeiten das Betreten des Betriebsgeländes und das Besichtigen aller Räume und Anlagen, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

Das besondere Kontrollrecht des AG wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. Es umfasst auch stichprobenartige, unangemeldete Kontrollen aller Räume und Anlagen des AN, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

In der Regel finden diese Kontrollen als angekündigte oder unangekündigte Stichproben bei den Zählungen vor Ort statt.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

....., den
(für den AG)

....., den
(für den AN)

.....
(UnterzeichnerIn)

.....
(UnterzeichnerIn)

.....
(UnterzeichnerIn)

.....
(UnterzeichnerIn)